

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

13. Februar 2008

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung - Schutz gegen die Geflügelpest	23
Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst	23
2. Stadt Stendal	
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Blumenthalstraße 2.BA in Stendal	24
3. Stadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung - Raumordnungsverfahren B 190n	24
Wasserwehrsatzung der Stadt Havelberg	24
4. VGem Elbe-Havel-Land	
Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kamern	25
1. Änderungssatzung - Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Stadtmitte“	27
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2008	28
5. VGem Stendal-Uchtetal	
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung	28
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung	29
2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde	29
6. VGem Tangerhütte-Land	
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben	29
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz	29
Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte	30
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung und Offenlegung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemeinde Mahlpfuhl	30
Mitteilung und Offenlegung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemeinde Nitzow	31
8. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 15-kV-Leitung Nr. 30 Gladigau-Binde und 15-kV-Leitung Nr. 56 Havelberg-Nitzow	31

Landkreis Stendal
Der Landrat

Stendal, den 28.01.2008

Öffentliche Bekanntmachung - Schutz gegen die Geflügelpest

Die aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in Bendorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark, und in Heiligengrabe/Blumenthal, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, am 21.12.2007 festgelegte und am 27.12.2007 erweiterte 50 km-Zone mit Stallpflicht für Geflügel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Somit ist im gesamten Landkreis Stendal, mit Ausnahme der Ortsteile Beuster-Scharpenlohe, Beuster-Werder und Havelberg-Vehlgast, die Freilandhaltung von Geflügel wieder erlaubt.

Die Geflügelpest stellt jedoch weiterhin ein hohes Risiko dar. Daher sind bestimmte Maßregeln zum Schutz der Hausgeflügelbestände auch zukünftig einzuhalten, z. B.

Verfütterungsverbot für Geflügelabfälle,

Futterstellen müssen für Wildvögel unzugänglich sein,

Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden, Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Außerdem ist die Pflicht zur Anzeige jedes Geflügelbestandes beim Veterinäramt zu beachten.

Enten und Gänse dürfen in Deutschland nur im Freiland gehalten werden, wenn sie vierteljährlich virologisch auf Geflügelpest untersucht werden oder gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten werden.

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal
Gesundheitsamt

Sozialpsychiatrischer Dienst

Viele Menschen denken, sie müssten alles allein schaffen.
Mit Unterstützung geht es besser.

Kein Weg erscheint endlos mit Unterstützung an Ihrer Seite.

Sie erreichen uns:
Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Gesundheitsamt Stendal, Wendstraße 30
Frau Dr. med. Schubert
Büro: Herr Behnke
Tel. 03931/ 60 79 36

Frau Lemke Tel. 03931/60 79 13 (Zi: 136)
Frau Lichei Tel. 03931/60 79 14 (Zi: 137)
Frau Malich Tel. 03931/60 79 28 (Zi: 240)
Frau Schulz Tel. 03931/60 79 15 (Zi: 138)
Fr. Wienecke Tel. 03931/60 77 69 (Zi: 240)

Postanschrift: PF 10 14 55, 39554 Stendal

- leistet Beratung und Hilfe für Menschen in seelischen Krisen,
mit psychischer Erkrankung, mit geistiger Behinderung oder mit Suchtproblemen.

Die Beratung ist kostenlos und unter Einhaltung der Schweigepflicht.

Sprechzeiten:

Beratungsstelle Stendal
donnerstags
von 15:00 – 17:00 Uhr
im Gesundheitsamt
Wendstraße 30, Zimmer 137
Frau Lichei
Tel. 03931/ 60 79 14

Beratungsstelle Stendal
dienstags
von 9:00 – 12:00 Uhr
im Sozialpsychiatrischen Zentrum
Bahnhofstraße 9
Frau Lichei
Tel. 03931/ 79 43 90

Beratungsstelle Tangermünde
montags
von 10:00 – 12:00 Uhr
ehemals Volkssolidarität
Lindenstraße 12
Frau Lemke
Tel. 039322/ 93 22 0

Beratungsstelle Bismark
donnerstags
von 9:00 – 12:00 Uhr
im Bürgerhaus
Breite Straße 49
Frau Lemke
Tel. 039089/ 21 93

Beratungsstelle Tangerhütte
dienstags
von 9:00 – 12:00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 9
Bismarckstr. 5
Frau Schulz
Tel. 03935/ 93 17 43

Beratungsstelle Osterburg
donnerstags
von 9:00-12:00 Uhr
in der Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Straße 10
Frau Malich
Tel. 03937/ 49 27 06

Beratungsstelle Seehausen
montags
von 9:00-12:00 Uhr
in der Verwaltungsgemeinschaft
Brüderstraße 1
Frau Malich
Tel. 039386/ 98 29 2

Beratungsstelle Havelberg
donnerstags
von 13:00 – 16:00 Uhr
Genthiner Straße 17
Frau Wienecke
Tel. 03931/ 60 81 15

Beratungsstelle Klietz
montags
von 16:00 - 17:00 Uhr
im Ärztehaus
Mahlitzer Weg 1
Frau Wienecke
Tel. 03931/ 60 79 36

Mit unseren Angeboten stehen wir für alle offen:

- für die selbst Betroffenen und genauso für alle,
die mit seelisch gestörten oder erkrankten Menschen in
irgend einer Weise zu tun haben.

Wir bieten an:

- Einzel- und Angehörigengespräche in unseren Beratungsstellen oder durch Hausbesuch

- regelmäßige Gruppengespräche
- Besuche im Krankenhaus und Begleitung nach Klinikaufenthalten
- Hilfe im Umgang mit Ämtern

Gruppenangebote

Gruppe für psychisch Kranke Osterburg
Frau Malich, jeden 1. Dienstag im Monat
von 14:00-16:00 Uhr,
in der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10,
Tel.: 03937/ 49 27 06

Gruppe für Alkoholranke Osterburg
Frau Jagla, 14-tägig mittwochs von
19:00-20:30 Uhr in der
Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10,
Tel.: 03937/ 49 27 06

Gruppe für psychisch Kranke Havelberg
Frau Wienecke, jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14:00-15:00 Uhr,
in der Beratungsstelle Havelberg, Genthiner Str. 17,
Tel.: 03931/ 60 81 15

Gruppe für Alkoholranke Klieetz
Frau Wienecke, montags
von 16:00-17:00 Uhr, in Klieetz,
im Ärztehaus, Mahlitzer Weg 1,
Tel.: 03931/ 60 79 36

Gruppe für Alkoholranke Havelberg
Frau Wienecke, dienstags
von 17:00-18:00 Uhr,
in der Beratungsstelle Havelberg, Genthiner Str. 17,
Tel.: 03931/ 60 81 15

Stadt Stendal

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Blumenthalstraße 2.BA in Stendal


Die Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Blumenthalstr. 2. BA liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **14.02.2008 – 13.03.2008** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Einmündung der Nicolaistr. und endet an der Einmündung Prinzenstr./Mozartstr.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, je-
weils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
sowie
Donnerstag 09.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich
bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 13.02.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

„B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“

wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 28. Dezember 2007 durch die obere Landes-
planungsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, abgeschlossen.
Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben unter Maßgaben
mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange vereinbar ist.

Die landesplanerische Beurteilung liegt während der allgemeinen Dienstzeiten

von **22.02.2008 bis 26.03.2008**

in der Stadtverwaltung Havelberg, 39539 Havelberg, Markt 01, Zimmer 305,
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens sowie ge-
genüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Stadt Havelberg, 13.02.2008


Bürgermeister

Stadt Havelberg

Wasserwehrsatzung der Stadt Havelberg

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.
April 2005 (GVBl. LSA S. 208), und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sach-
sen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-
zes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Havelberg am 05.07.2007 fol-
gende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Havelberg richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Havelberg
nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch
Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes
oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

(1) Die Stadt Havelberg trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs.
3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maß-
nahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997
(GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.
536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldevorordnung (HWMVO) vom 27.
August 1998 (MBL LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermelde-
pegel ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgen-
de unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hin-
blick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen
(Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u.
dgl.);
2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung;
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpf-
werke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
 - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter
Gebäude;
 - e) bei der Sicherung von Brücken;
 - f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Havelberg
Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Havelberg entsprechend tätig
werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.
Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Was-
serwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Havelberg hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die
Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstel-
len und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fort-
schreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Der Bürgermeister der Stadt Havelberg stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die
Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasser-
wehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutz-
anlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung.
Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Stadt Havelberg obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Ge-
fahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die
Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen
der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Havelberg kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung Havelberg.Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister der Stadt Havel-
berg zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

(1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Havelberg zu stellen.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Er wird dann diesem durch die Stadt Havelberg zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 10,00 Euro ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt, 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Bürgermeister der Stadt Havelberg.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, 05.07.2007


Poloski
Bürgermeister



Gemeinde Kamern

Friedhofssatzung der Gemeinde Kamern

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 GVBl. LSA Nr. 8/2002 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat Kamern am 16.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Bereich der Gemeinde Kamern, Ortsteil Rehberg befindlichen kommunalen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Kamern (Friedhofsträger).

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kamern waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde auf Antrag zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf eigene Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die

Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.

Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, kompostierbare Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhof dürfen nur Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter (Gewerbetreibende) gewerblich tätig werden, wenn sie für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende handwerkliche Zulassung haben.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig - spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin - bei der Gemeinde oder im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land anzumelden.

(2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

(3) Der Friedhofsträger übernimmt generell keine Bestattungsleistungen. Für die Beisetzung Verstorbener sind die Angehörigen zuständig (Öffnen und Schließen des Grabes, Träger). Für die Beisetzung Verstorbener ohne Angehörige ist die Kommune zuständig.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung von Friedhöfen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune darstellt.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch den Friedhofsträger, durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Der Abstand zwischen den Grabeinfassungen darf max. 0,30 m betragen.

Innerhalb der Abteilungen sind zwischen den Grabreihen Wege von 0,90 m Breite einzuhalten. Die Wege zwischen den Abteilungen sollten mind. 2,50 m breit sein.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt nach BestattG LSA 15 Jahre. Auf dem Friedhof der Gemeinde Kamern beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur im Ausnahmefall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der bei Nichtanerkennung zum Verstoß gegen die geltende Satzung führen würde erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde während der ersten 6 Monate der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer anderen Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Rei-

henggrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist Grabnummernkarte nach § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 5 vorzulegen.

In den Fällen des § 19 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt, der sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten (Abteilung I),
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Abteilung II),
- Urnenwahlgrabstätten (Abteilung III),
- anonyme Grabstätten (Abteilung IV).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) Reihengrabstätten werden in den Abmessungen 2,50 m x 1,25 m eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn noch mindestens 10 Jahre Ruhefrist der Erstbelegung bestehen.

(4) Auf Antrag kann die Nachbelegung durch Beisetzung einer Urne gestattet werden, sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Ruhefrist verlängert sich entsprechend.

Für die Reihe 2 und 3 gelten folgende Ausnahmeregelungen:

Die Reihengrabstätten können mit 2 Urnen nachbelegt werden. Die Ruhefrist verlängert sich entsprechend.

Das Nutzungsrecht (25 Jahren) kann nach Ablauf der Ruhezeit einmal wiedererworben werden, auch wenn keine Nachbelegung erfolgte. Die Nutzungszeit beginnt mit Ablauf der Ruhezeit zu laufen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.

Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur möglich, wenn spätestens ein Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

Für die Reihe 1 gilt folgende Ausnahmeregelung:

Das Nutzungsrecht (25 Jahren) kann nach Ablauf der Ruhezeit einmal wiedererworben werden, auch wenn keine Nachbelegung erfolgte. Die Nutzungszeit beginnt mit Ablauf der Ruhezeit zu laufen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.

Die Reihengrabstätten in Abteilung I Reihe 1 können innerhalb der Nutzungszeit nicht nachbelegt werden.

Diese Reihe wird nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit geschlossen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Wahlgrabstätten werden in den Abmessungen 2,50 x 2,50 m eingerichtet.

(3) Auf Antrag kann die Nachbelegung von max. 2 Urnen je Grabstelle gestattet werden. Die Ruhefrist verlängert sich entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur möglich, wenn spätestens ein Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

(8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnenwahlgrabstätten,
- Grabstätten für Erdbestattungen durch Nachbelegung,
- Anonymen Grabstätten.

Die Grabstätten werden in den Abmessungen von 1,00 m x 0,70 m eingerichtet.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Eine Nachbelegung durch max. 2 Urnen ist möglich, soweit die Ruhefrist der Erstbelegung nicht abgelaufen ist.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Grabstätten

Für anonyme Bestattungen steht ein eingefriedetes Grabfeld ausschließlich zur Beisetzung von Urnen auf dem Friedhof zu Verfügung. Für jede Beisetzung wird eine Fläche von 0,70 m x 0,70 m

bereitgestellt. Das Grabfeld wird nach einem gesonderten Belegungsplan vergeben, der Bestandteil der Satzung ist. Die Vergabe der Plätze wird wie für Reihengrabstätten behandelt, es besteht ein Verfügungsrecht auf eine Ruhezeit von 25 Jahren.

Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränze oder Gestecke, ist nur auf der gemeinschaftlichen Anlage zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach dem Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz, auf der Grundlage der geltenden Baumschutzsatzung.

VI. Grabmale

§ 17

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Kennzeichnung eines Grabes mit einer Schriftplatte oder einem Kreuz ist notwendig, Ausnahmen bildet die unter § 15 genannte Grabstätte.

(2) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung ortsüblich anpassen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung sowie die Entfernung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(5) Die Grabmale sind dauernd in gutem und sicheren Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale durch den Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragtem überprüft.

(8) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlage von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(9) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 18

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete Grabmale oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Der Friedhofsträger kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann der Friedhofsträger auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann der Friedhofsträger mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß Instandzuhalten. Auch das weitere Umfeld ist mit sauber zu halten.

Die Einfassung von Reihengrabstätten hat die Größe von (B x H) 700 x 1700 cm und ist aus ortsüblichem Material zu fertigen.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Reihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Bei Entziehung des Nutzungsrechtes, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Unzulässig ist

das Bepflanzen mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten, das Bepflanzen mit Sträuchern und Koniferen vor, hinter und zwischen den Reihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten vor und zwischen den Grabstätten.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen in fest verschlossenen Särgen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitstafsuchlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen von den Angehörigen besichtigt werden.
- (3) Die Leichenhalle steht für alle Bestattungen zur Verfügung, die auf dem Friedhof stattfinden.

§ 21

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern dürfen in der Leichenhalle oder am Grabe abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften, mit der Einschränkung, dass die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer auf max. 2 Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt werden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 23

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Orts entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 2)
 - e) die Bestimmungen über ortsübliche Gestaltung für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 2)
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 3)
 - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§ 17 Abs. 5)
 - h) Grabstätten entgegen § 19 Abs. 1 und 3 gestaltet
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 19 Abs. 2)
- (3) Schuldhaft verursachte Schäden auf dem Friedhof müssen vom Verursacher beseitigt werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) findet Anwendung.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 29.09.1998 außer Kraft.

Kamern, den 16.10.2007


Beck
Bürgermeister



Anlage: Belegungsplan Friedhof

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kamern

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG LSA - vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 16.10.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren, Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

§ 5

Gebührentarif

- Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren
Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.
 - Reihengrabstätte
 1. Grundbetrag 200,00 Euro
 - Wahlgrabstätten
 - 2.1. Grundbetrag für mehrstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattung 400,00 Euro
 - Urnengrabstätten
 - 3.1. Grundbetrag 250,00 Euro
 - Anonyme Grabstätte 200,00 Euro
 - Verlängerung des Nutzungsrechts
 - 5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachbelegung für jedes Jahr 1/25 des jeweiligen Grundbetrages des Grabstättentarifes
- Gebühren für Benutzung der Einrichtungen
Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall:
 1. bis zu 4 Tagen 25,00 Euro
 2. jeder weitere Tag 7,50 Euro.
- Gebühren für Beräumung Grabstätte
 1. Abräumen einer einstelligen Grabstelle 200,00 Euro
 2. Abräumen einer mehrstelligen Grabstelle 300,00 Euro

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Gebührensatzung vom 03.09.2002 außer Kraft.

Kamern, den 16.10.2007


Beck
Bürgermeister



Stadt Sandau (Elbe)

Bekanntmachung

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ der Stadt Sandau (Elbe)

Aufgrund der § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in der Sitzung am 17.09.2007 mit Beschluss-Nr. 042/2007 die folgende Änderung der Sanierungssatzung vom 08.10.1998 beschlossen:

Satzung der Stadt Sandau (Elbe)

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Stadtmitte“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Zentrum der Stadt Sandau (Elbe) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 16,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtmitte“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der äußeren Grenze liegen. Die äußere Grenze des Sanierungsgebietes wird durch die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte und Flurstücke / Grundstücke der Gemarkung Sandau, Flur 9 und 11 gebildet. Die mit Flurstücknummern bezeichneten Flächen befinden sich innerhalb des Sanierungsgebietes:

Flur	Flurstück	Lage
9	10/27	Havelberger Straße 14
9	434,418, 337	Mauerstraße
9	329	Mauerstraße 49
9	332	Steinstraße 15
9	331	Wulkauer Weg 11
11		über die Steinstraße zu
9	10/48	Steinstraße 24
9	333	Steinstraße 24
9	309	Mauerstraße
9	227/10	Steinstraße
9	311/10	Steinstraße 20

Flur	Flurstück	Lage
9	387/10	Steinstraße 18
9	385/10	Steinstraße 16
9	330/10	Steinstraße 14
9	291	Steinstraße 12
9	290	Steinstraße 10
9	292	Steinstraße 06
9	314/10	Steinstraße 04
9	287	Steinstraße 02
9	127	über die Schleusenstraße zu Schleusenstraße
9	131	Breite Straße
9	377/10	Ecke Schleusenstraße
9	371/10	Ecke Schleusenstraße
9	372/10	Breite Straße 1
9	262	Breite Straße 1
9	263	Breite Straße 5
9	345/10	Breite Straße 7
9	264	Breite Straße 9
9	265	Breite Straße 11
9	149	Breite Straße 13
9	10/52	Breite Straße 15
9	10/137	Breite Straße 17
9	200/10	Breite Straße 21
9	108	Schloßstraße 1, anteilig, unmittelbar an den Gebäudegrenzen u. bis zu den Flurstücken 200/10 und 10/115
9	10/115	Schloßstraße 3
9	279/10	Breite Straße - Garten
9	278/10	Breite Straße 27
9	463	Am Deich
9	189/10	Am Deich
9	462	Am Deich
9	10/26	Am Deich 6
9	242	Mauerstraße 15
9	243	Mauerstraße 17
9	245	Am Deich 4
9		über die Osterburger Straße und Am Deich zu
9	183	Elbstraße 34
9	184	Elbstraße 32
9	185	Elbstraße 30
9	381	Elbstraße
9	186	Elbstraße 28
9	187	Elbstraße 26
9	188	Elbstraße 24
9	189	Elbstraße 22
9	190	Elbstraße 20
9		über die Elbstraße zu
9	194/10	Osterburger Straße 32
9	10/23	Mauerstraße 25
9	287/10	Elbstraße 21, anteilig bis zu einer Tiefe von 20 m gemessen ab der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche Mauerstraße
9	191	Elbstraße 19, anteilig bis zu einer Tiefe von 20 m gemessen ab der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche Mauerstraße
9	192	Mauerstraße 27
9	365, 193	Mauerstraße 29
9	194	Mauerstraße 31
9	356	Mauerstraße 35
9	169/10	Mauerstraße 37
9	170/10	Mauerstraße 37
9	364	Mauerstraße
9	355	Mauerstraße 39
9	354	Mauerstraße 41
9	10/67	Elbstraße
9	353	Mauerstraße 43
9	352	Mauerstraße 45
9	10/96	Elbstraße 1
9		über die Havelberger Straße zur Havelberger Straße 14 (Flurstück 10/27)

Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan Maßstab 1:1000 der Gestaltergruppe B.A.U.-Form vom 12.09.2007. Die darin abgegrenzten Grundstücke und Grundstücksteile bilden das Sanierungsgebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sanierungsverfahren - unverändert


§ 3 Anlage

Lageplan Maßstab 1:1000

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung ist gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandau, den 17.09.2007


Wagner
Bürgermeister



Gemeinde Wulkau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat Wulkau in

der Sitzung am 06. 12. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	305.600 Euro,
in der Ausgabe auf	305.600 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	404.300 Euro,
in der Ausgabe auf	404.300 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verantragt.

§ 4


Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		250 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		350 v. H.
<u>2. Gewerbesteuer</u>		250 v. H.

Wulkau, 06. 12. 2007


Pfundt
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung wurde durch die Aufsichtsbehörde am 22. 01. 2008 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 15. 02. 2008 bis zum 28. 02. 2008

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 31. 01. 2008


Pfundt
Bürgermeisterin



Stadt Stendal

Trärgemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	380 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	320 v.H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Staats: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010029003.**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder


Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Februar 2008, Nr. 3

zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Staats, den 24.01.2008


Gudula Kölsch
Bürgermeisterin



Stadt Stendal
Träbergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundsteuerersatzung der Gemeinde Staats vom 27.12.2006

für den 1. Hund	10,00 Euro
für den 2. Hund	15,00 Euro
für den 3.	15,00 Euro

und jeden weiteren Hund

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.08.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Staats: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0029003**.
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.


Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinschaft der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Staats, den 24.01.2008


Gudula Kölsch
Bürgermeisterin



Gemeinde Volgfelde

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 6.8, 44 III Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 24.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 5 erhält folgende Fassung:

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:	
1.1. Trauerhalle je Bestattung	10,00 EUR
1.2. Dorfgemeinschaftshaus	
1.2.1. für Einwohner einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich bei stundenweiser Nutzung	je Tag 75,00 EUR je Stunde 12,00 EUR
1.2.2. für Ortsfremde einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich bei stundenweiser Nutzung	je Tag 100,00 EUR je Stunde 14,00 EUR

2. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 1,50 EUR je Geschirrtell zu zahlen. Die Geschirrinventurliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenem Schaden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern.
Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Volgfelde, 24.01.2008


Karin Langnese
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 16.03.2008

gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Grieben liegt

vom **21.02.2008 bis 01.03.2008**

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte beantragt werden.

3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.

4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines im Einwohnermeldeamt der VGem „Tangerhütte-Land“ stellen. Wahlscheine werden ab dem **22.02.2008** erteilt.

Ein Wahlschein kann beantragt werden, wenn

4.1. der Wähler sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

4.2. der Wähler aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;


5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens **14.03.2008, 18:00 Uhr** und am **16.03.2008 bis 15:00 Uhr** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **20.02.2008** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtig oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **01.03.2008** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen. Für das Benachrichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **01.03.2008** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Grieben, 23.01.2008


R. Platte
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 16.03.2008

gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Lüderitz liegt

vom **21.02.2008 bis 01.03.2008**

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte beantragt werden.

3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.

4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines im Einwohnermeldeamt der VGem „Tangerhütte-Land“ stellen. Wahlscheine werden ab dem **22.02.2008** erteilt.

Ein Wahlschein kann beantragt werden, wenn

4.1. der Wähler sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

4.2. der Wähler aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn


5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;

5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens **14.03.2008, 18:00 Uhr** und am **16.03.2008 bis 15:00 Uhr** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht

zulässig.
 7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
 8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **20.02.2008** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtig oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **01.03.2008** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen. Für das Benachrichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **01.03.2008** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Lüderitz, 23.01.2008


 R. Hoffmann
 Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 16.03.2008


gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bürgermeisterwahl für die Stadt Tangerhütte liegen

vom 21.02.2008 bis 01.03.2008

- während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.
2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung der Wählerverzeichnisse im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte beantragt werden.
 3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
 4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines im Einwohnermeldeamt der VGem „Tangerhütte-Land“ stellen. Wahlscheine werden ab dem **22.02.2008** erteilt.
 Ein Wahlschein kann beantragt werden, wenn
 - 4.1. der Wähler sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - 4.2. der Wähler aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.3. Verlegung der Wohnung in einen anderen Wahlbezirk nach dem 35. Tag vor der Wahl (11.02.2008).
 5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - 5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse versäumt hat;
 - 5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
 6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt bis spätestens **14.03.2008, 18:00 Uhr** und am **16.03.2008 bis 15:00 Uhr** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
 7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
 8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **20.02.2008** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtig oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse bis zum **01.03.2008** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen. Für das Benachrichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **01.03.2008** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Tangerhütte, 23.01.2008


 G. Borstell
 Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.02.2008

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Mahlpfuhl
 Flur(en) 1-4
 in der Stadt Tangerhütte
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert. Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 28.02.2008 bis 27.03.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
 während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
 Di, 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
 Telefon: 03931 252-0
 gez. Dieter Kottke 0391 567-8585
 0180 5001996*
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 *0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.02.2008

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Mahlpfuhl
 Flur(en) 1-4
 in der Stadt Tangerhütte
 Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

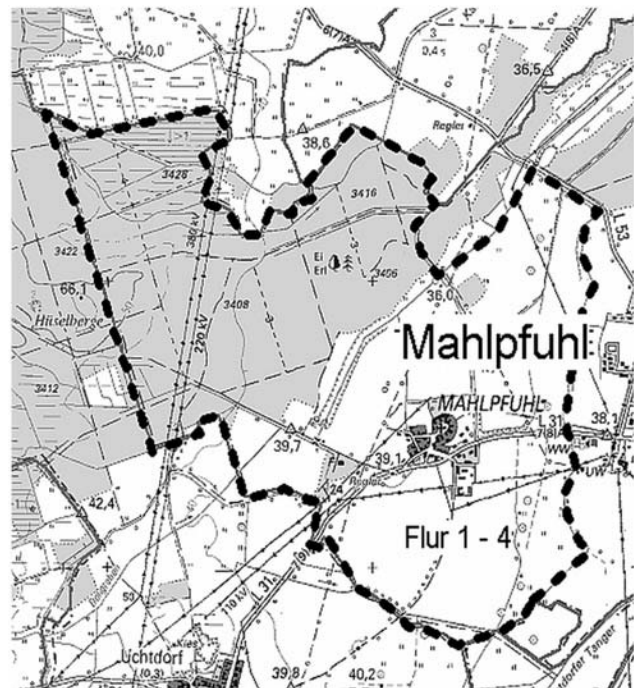
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 28.02.2008 bis 27.03.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Mahlpfuhl



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Februar 2008, Nr. 3

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
 Di 8.00 – 18.00 Uhr
 Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
 Telefon: 03931 252-0
 gez. Dieter Kottke 0391 567-8585
 0180 5001996*
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 *0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.02.2008

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Nitzow
 Flur(en) 1-8
 in der Stadt Havelberg
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert. Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 28.02.2008 bis 27.03.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
 Di, 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
 Telefon: 03931 252-0
 gez. Dieter Kottke 0391 567-8585
 0180 5001996*
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 *0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.02.2008

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Nitzow
 Flur(en) 1-8
 in der Stadt Havelberg
 Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 28.02.2008 bis 27.03.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
 Di 8.00 – 18.00 Uhr
 Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter

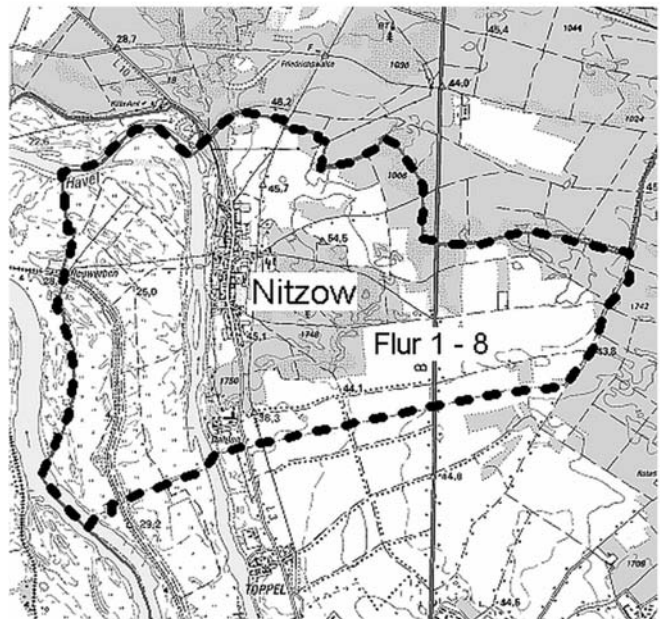
Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
 Telefon: 03931 252-0
 gez. Dieter Kottke 0391 567-8585
 0180 5001996*
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 *0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Nitzow



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (Sachen-RV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. 30 Gladigau-Binde und
 15-kV-Leitung Nr. 56 Havelberg-Nitzow**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Toppel	1
Nitzow	4, 8
Gladigau	1, 2
Boock	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Februar 2008, Nr. 3

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 13.02.2008 bis zum 12.03.2008 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31